

Finanz- und Prüfordnung des „Dartclub Bessingen“ e.V.

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzen des Vereins sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit zu verwalten. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Hauptamtliche Beschäftigte sind in Anlehnung an den TV-H/TVÖD zu entlohnen. Ausnahmen bilden geringfügig Beschäftigte und FSJ/BufDi-Leistende.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Sind erhebliche Abweichungen bei den Ausgabepositionen erforderlich, hat der Schatzmeister unverzüglich den Vorstand zu informieren.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres getätigt werden oder zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§3 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss umfasst:
 - a. den Kassenabschluss und
 - b. den Vermögens- und Finanzstatus
2. Im Kassenabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Vermögens- und Finanzstatus enthält:
 - a. Das Finanzvermögen,
 - b. ausstehende Forderungen und
 - c. die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten
4. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan der hauptamtlich Beschäftigten beizufügen.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzen werden grundsätzlich über die Hauptkasse abgewickelt. Abteilungs- und Nebenkassen sind jährlich in die Hauptkasse einzubringen.
2. Der Schatzmeister führt und verwaltet die Hauptkasse. Er erhält Kassenvollmacht für sämtliche Konten des Vereins.
3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist.
4. Sonderkonten können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Schatzmeister durchzuführen.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gem. der gültigen Beitragsordnung des Verein erhoben.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Anschaffungen und Investitionen zu prüfen, ob Zuwendungen oder Zuschüsse hierfür beantragt werden können.

3. Die Finanzmittel sind entsprechend §1 dieser Finanzordnung zu verwenden.
4. Spenden müssen aus steuerrechtlichen Gründen direkt dem Gesamtverein zufließen. Zweckgebundene Spenden sind unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister ausgestellt werden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über die Einrichtung von Geschäftskonten entscheidet der Vorstand.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. den Teamkapitänen bis zu einem Betrag von 300€
 - b. dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1000€
 - c. sowie darüber hinaus dem Vorstand in unbeschränkter Höhe
2. Abteilungsleiter und Teamkapitäne dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand, unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane, eingegangen werden. Abteilungsleiter, Teamkapitäne und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss vom Vorstand in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§8 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

§9 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss soll von den gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft werden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonder- und Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Prüfordnung.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Finanz- und Prüfordnung wurde am 28.06.2020 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.07.2022

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

Unterschrift Schatzmeister/in

Unterschrift 1. Kassenprüfer/in

Unterschrift 2. Kassenprüfer/in